

Klage gegen die 15. Planänderung des Flughafens Leipzig/Halle

Bundesweite Bedeutung und ungeklärte Rechtsfragen

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht





Gliederung

I. Hintergrund und Verfahrensstand

II. Warum bundesweite Bedeutung?

- 1. § 13 KSG / Klimazielerträglichkeitsprüfung**
- 2. Abschneidekriterium Stickstoff und Europarecht**
- 3. DLR-Konzept vs. Fluglärmgesetz / Gesundheitsschutz**
- 4. Ultrafeinstaub / Bedeutung für Rechtsentwicklung**

III. Fazit



- **Änderungsplanfeststellungsbeschluss** vom 12. September 2024 zur 15. Planänderung des Flughafens Leipzig/Halle der Landesdirektion Sachsen
 - insb. Erweiterung der Vorfeldflächen der Start- und Landebahn Süd

→ **Erhöhung der Flugbewegungen, vor allem zur Nachtzeit**

- Plan verstößt nach Einschätzung der Kläger gegen deutsches und europäisches Recht, insb. im Bereich Lärmschutz, Klima- und Artenschutz (genauer unter II.)
- Kläger: BUND-Landesverbände Sachsen und Sachsen-Anhalt, einige Privatpersonen

in Abstimmung mit der IG Nachtflugverbot, der BI „Gegen die neue Flugroute“ und dem Aktionsbündnis gegen den Ausbau des Frachtflughafens Leipzig/Halle

➤ **Ziele der Klage:**

- **Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses** oder Feststellung der Nichtvollziehbarkeit
- Verpflichtung der Behörde über **Schutzmaßnahmen zur Lärm- und Feinstaubbelastung** neu zu entscheiden

II. Warum bundesweite Bedeutung?

Sechs ungeklärte Rechtsfragen von überregionaler Tragweite

Die Klage wirft mindestens sechs ungeklärte Rechtsfragen auf:

- **1. Erstmalige Prüfung:** § 13 KSG im Luftverkehrsrecht: Reichweite des Berücksichtigungsgebots für internationalen Flugverkehr – höchststrichterlich ungeklärt
- **2. Grundsatzfrage:** Vereinbarkeit des Abschneidekriteriums (0,3 kg N/ha*a) mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL – EuGH-Vorlage angeregt
- **3. Weichenstellung:** Verhältnis von planfestgestelltem Schallschutz (DLR-Konzept) zum FluglG bei Flughafenerweiterungen
- **4. Leitentscheidung:** Anforderungen an Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG) bei Nachtfluglärm im Licht neuer Lärmwirkungsforschung
- **5. Prüfungsstruktur:** Dreistufige Klimazielerträglichkeitsprüfung nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – für alle Infrastrukturvorhaben
- **6. Neue Belange:** Ultrafeinstaub (UFP) als Abwägungsbelang in luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungen



III. § 13 KSG: Internationaler Luftverkehr

Ungeklärte Rechtsfrage

Müssen bei der Klimaprüfung nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG auch die THG-Emissionen des internationalen Luftverkehrs berücksichtigt werden?

Position der Behörde:

- Nur innerdeutsche Flüge relevant (Verweis auf Anlage 1 KSG)
- Internationaler Verkehr nicht Gegenstand der Pflichten des KSG

Position der Kläger:

- 95 % der klimarelevanten Emissionen stammen aus internationalem Frachtverkehr
- Anlage 1 KSG regelt nur Monitoring (§ 5 KSG), nicht das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG
- Kein genereller Ausschluss internationaler Emissionen im KSG
- Ausbau führt zu 1,5 Mio. t CO₂ Mehrausstoß – vollständig ausgeblendet!

= weit über 90% der tatsächlichen Klimawirkungen des Vorhabens blieben unberücksichtigt

IV. Klimaprüfung und Abschneidekriterium

Ungeklärte Rechtsfragen

A) Dreistufige Klimazielverträglichkeitsprüfung (Verheyen/Heß, NVwZ 2023, 115):

- Stufe 1: Ermittlung aller vorhabenbedingten THG-Emissionen
- Stufe 2: Verträglichkeit mit KSG-Zielen (BVerwG, 04.05.2022, 9 A 7/21, Rn. 78)
- Stufe 3: Gewichtung – zunehmendes Gewicht bei Zielverfehlung (BVerfG, 24.03.2021, Rn. 120)

B) Abschneidekriterium Stickstoff – EuGH-Vorlage angeregt:

- BVerwG: 0,3 kg N/(ha*a) als beste wissenschaftliche Erkenntnisse (7 C 27/17) - Keine Differenzierung nach Lebensraumtypen – pauschaler Wert für alle LRT - Niederländisches PAS mit niedrigerem Wert vom EuGH beanstandet (C-293/17)
- Verweigerung der Summationsprüfung: Kleinprojekte ohne FFH-VP zugelassen Neuere Erkenntnisse (Isotopen-Markierung) widerlegen fehlende Zuordenbarkeit

= Grundsatzentscheidungen für alle Planfeststellungsverfahren

V. DLR-Konzept vs. Fluglärmgesetz

Ungeklärte Rechtsfrage: Aufgabe des überlegenen Schallschutzkonzepts?

DLR-Konzept (bisheriger PFB 2004):

- Wirkungsbezogen: max. 1 zusätzliche Aufweckreaktion pro Nacht
- Innenpegel < 30 dB(A) gewährleistet
- Objektspezifische Dimensionierung + Meistbegünstigungsprüfung
- Grundlage der Standortentscheidung 2004 für unbeschränkten Nachtbetrieb

Fluglärmgesetz (15. PÄ):

- Expositionsbasiert: Dauerschallpegel + NAT-Kriterium
- Keine objektspezifische Überprüfung, keine Meistbegünstigung
- 6 Jahre Verzögerung bei Ansprüchen
- Deutlich schlechterer Innenschutz

!Aufkündigung schafft 2-Klassen-Gesellschaft der Lärmbetroffenen!

VI. Gesundheitsschutz und Ultrafeinstaub

Ungeklärte Rechtsfragen

A) Schwellenwerte FlugIG und Art. 2 Abs. 2 GG:

- **40 dB(A):** signifikante Gesundheitsrisiken (Lärmwirkungsforschung)
- **45 dB(A):** Behörde erkennt als abwägungserheblich / Wissenschaft fordert hier bereit Schutz
- **50 dB(A):** Passiver Schallschutz erst laut FlugIG (Nachtschutzzone)

B) Ultrafeinstaub (UFP) als neuer Abwägungsbelang:

- UFP dringt direkt in Lungenbläschen und Blutkreislauf ein
- Bis zu 20 km nachweisbar – Flughäfen sind massive UFP-Quellen
- Behörde: keine differenzierte Analyse, keine Reduktionsmaßnahmen
- Andere Flughäfen haben bereits Maßnahmen ergriffen

= gerichtliche Prüfung beider Themenkomplexe zu erwarten

VII. Fazit: Bedeutung für die Rechtsentwicklung

Die Klage wirft Grundsatzfragen auf, die weit über den Einzelfall hinaus bedeutsam sind:

- **§ 13 KSG:** Erste höchstrichterliche Klärung, ob internationaler Luftverkehr in die Klimaprüfung einzubeziehen ist – Präzedenzfall für alle Flughafenverfahren
- **Klimaprüfung:** Konkretisierung der dreistufigen Prüfungsstruktur – Maßstab für alle Infrastrukturvorhaben
- **Abschneidekriterium:** Grundsatzentscheidung zur Vereinbarkeit mit FFH-RL – alle Planfeststellungen
- **Lärmschutz:** Weichenstellung DLR-Konzept vs. FluglG sowie Verfassungskonformität der Lärmwerte des FluglärmG – relevant für alle Flughäfen mit Nachtbetrieb

Entscheidung liegt beim OVG Bautzen und im Anschluss beim BVerwG

Initiativen benötigen Ihre Unterstützung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Baumann Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

